

Arbeitsteilung, Abmachungen getroffen haben, durch die jede Kräfte zersplitternde Doppelarbeit ausgeschlossen und eine lebendige Arbeitsgemeinschaft eingeleitet wird. Hiermit soll indessen nur ein Anfang gemacht sein. Wir werden, wo immer sich uns Gelegenheit bietet, an der zweckvolleren Ordnung des wirtschaftlichen Nachrichtenwesens mitarbeiten und hoffen, daß sich auch im neuen Jahr reichliche Gelegenheit bieten wird, zur Zusammenarbeit aller der Stellen zu helfen, denen es allein um die Sache zu tun ist.]

Unser Weg ist klar vorgezeichnet; der Geist, in dem wir ihn beschreiten, ist nicht minder eindeutig. Wir versprechen

Objektivität, aber nicht Farblosigkeit. Wir sind keiner Partei und keinem Dogma verschrieben, weder auf dem Feld der Politik, noch der Wissenschaft. Aber wir wissen auch, (daß mit schwankenden „Einerseits... andererseits...“ weder der Wahrheit noch dem Leser gedient ist. Wo immer es der enge Raum der Zeitschrift und die Bedeutung des Gegenstandes gestatten, lassen wir gerne alle widerstreitenden Richtungen zu Worte kommen. Wir scheuen die Kritik nicht, die wir selbst zu üben nicht verzichten dürfen. Aber das schönste Ziel dünkt uns, dem kommenden Aufbau vorbereitend und sammelnd zu dienen, gestützt auf die Mitarbeit aller derer, die guten Willens, klaren Auges und reiner Hände sind.

Die Schriftleitung

Die Wirtschaftspolitik des Friedens von Versailles

Die wirtschaftspolitischen Bestimmungen des Friedens von Versailles, deren Vorgeschichte in zwei Aufsätzen des vergangenen Jahrganges (vergl. „Wirtschaftsdienst“ vom 28. 11. und 12. 12. 19) dargelegt wurde, bilden die „Verfassung“, unter der sich künftig die deutsche Arbeit vollziehen wird. Die Unübersichtlichkeit des Vertrages macht eine systematische Zusammenfassung notwendig. Wir wollen zunächst versuchen, die tatsächliche Regelung zu schildern, dann prüfen, welches Maß von innerer Geltung ihr zuerkannt werden darf.¹⁾

1. Grundsätze. In den ersten 26 Artikeln des Friedens, die vom Völkerbund handeln, wird der Wirtschaftspolitik eine bedeutende Rolle zuerkannt, insofern gegenseitige Förderung des commercium Kennzeichen erfüllter Bundespflicht, Aussperrung vom wirtschaftlichen Verkehr aber das wichtigste Exekutivmittel sein soll. Die entscheidenden Bestimmungen sind in Artikel 23 enthalten. Er verpflichtet die Bundesmitglieder zur Herbeiführung menschlicher Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder, zu gerechter Behandlung der Eingeborenen in kolonialen Gebieten, zur Bekämpfung des Mädchen- und Kinderhandels, sowie des Handels mit schädlichen Stoffen, zur Durchführung einer allgemeinen Überwachung des Waffen- und Munitionshandels, zu gemeinsamer Bekämpfung verheerender Krankheiten, und bestimmt unter e): die Mitglieder „werden die nötigen Anordnungen treffen, um die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr sowie die gerechte Regelung (équitable traitement-equitable treatment) des Handels aller Bundesmitglieder zu gewährleisten und aufrecht zu erhalten mit der Maßgabe, daß die besonderen Bedürfnisse der während des Krieges 1914/1918 verwüsteten Gegenden berücksichtigt werden sollen“.

Der legislatorische Gehalt dieser Bestimmung ist recht dürftig. Sie stabilisiert lediglich die Durchfuhrfreiheit, während selbst unter den Bundesmitgliedern der Handel nicht unter das Prinzip der Meistbegünstigung gestellt worden ist. Denn dieses würde einen Verzicht der Kronkolonien und Dominions des Britischen Reiches, die als „ursprüngliche Mitglieder“ dem Völkerbund beigetreten sind, auf die dem Mutterland eingeräumte Vorzugsbehandlung bedeuten; das gleiche gilt von den französischen Kolonien. Nur bezüglich der ehemals deutschen Kolonialgebiete wird dem Mandatarstaat die Verpflichtung auferlegt, dem Güteraustausch und Handel der anderen Bundesmitglieder die gleiche Möglichkeit der Betätigung zu sichern (Art. 22 Abs. 5).

¹⁾ Dem heutigen Aufsatz sollen noch zwei oder drei weitere folgen, in denen die Schifffahrts- und Hafenpolitik, die Verkehrspolitik, schließlich die ausländische Bewegung gegen die ökonomische Seite des Vertrages und Folgerungen für Deutschland daraus behandelt werden.

Staatsverträge, die noch in Kraft sind und ein geringeres Maß wirtschaftlichen Entgegenkommens bieten, werden durch Art. 23 nicht etwa aufgehoben, sondern sind erst bei ihrem Ablauf durch Maßnahmen im Sinne des Art. 23 zu ersetzen.

Die wichtigste Erkenntnis für Deutschland ist, daß die Aufnahme in den Völkerbund weder die Meistbegünstigung gewährt, noch daß die Mitglieder angewiesen sind, Handelsverträge dieses Inhalts zu schließen.

Die negative Seite der wirtschaftlichen Bindung ist in Art. 16 geregelt. Bundesmitglieder, die unter anderen Bedingungen zum Kriege schreiten, als die Satzung des Völkerbundes sie vorsieht, werden „ohne weiteres“ (ipso facto) so angesehen, als ob sie eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen hätten. „Diese verpflichten sich, unverzüglich alle Handels- und Finanzbeziehungen zu ihm abubrechen, ihren Staatsangehörigen jeden Verkehr mit den Staatsangehörigen des vertragsbrüchigen Staates zu untersagen und alle finanziellen, Handels- und persönlichen Verbindungen zwischen den Staatsangehörigen dieses Staates und jedes anderen Staates, gleichviel ob Bundesmitglied oder nicht, abzuschneiden.“

Der Weltblockade kann die bewaffnete Exekution durch den Bund folgen.

Die Lokalisierung eines internationalen Streitfalls wird künftig nicht mehr möglich sein; sieht man von dem seltenen und in sich widerspruchsvollen Fall des vom Bund „erlaubten“ Krieges ab, so muß jeder mit den Waffen ausgetragene Konflikt zu einer umfassenden Störung des internationalen Wirtschaftsverkehrs führen. Der so geschaffenen Leidensverkettung läßt sich auf keine Weise enttrinnen. Denn gemäß Art. 17 können auch Nichtmitglieder des Völkerbundes ersucht werden, ihre Streitigkeiten vor dem Rat des Völkerbundes zum Antrag zu bringen und sind die vorgesehenen Zwangsmaßregeln zu erdulden verpflichtet. Der Völkerbund beseitigt zwar nicht den Krieg, wohl aber die Neutralität.

Die im Anschluß an Art. 8 vorgesehene Einschränkung der Rüstungsindustrie und des Waffenhandels soll hier nicht weiter erörtert werden. Diese Regelung ist eines der zahlreichen Beispiele von Rechtssätzen, die zwar mit dem Anspruch auf universale Geltung aufgestellt werden, tatsächlich aber nur dazu dienen, eine singuläre Anwendung auf Deutschland und allenfalls noch Deutsch-Österreich zu finden. Das Prinzip schrumpft zu einigen kategorischen Forderungen gegenüber dem Besiegten zusammen.

2. Wirtschaftsverkehr mit ehemals deutschen Gebieten und mit Luxemburg. Hinsichtlich

des Verkehrs mit den ehemals deutschen Kolonien enthält der Friedensvertrag keine positive Vorschrift. Sollte Deutschland jedoch Mitglied des Völkerbundes werden, so stehen ihm in den ehemaligen Kolonien, soweit sie unter ein Mandat gestellt sind, gemäß Art. 22, Abs. 5 die Rechte der meistbegünstigten Nation zu. Nur soweit eine Annektion der Kolonien bereits durch den Friedensvertrag vorgesehen ist (Art. 22, Abs. 6 für Südwestafrika und gewisse Südseeinseln), muß Deutschland sich gleich allen übrigen Ländern gefallen lassen, daß das handelspolitische Regime des annektierenden Staates auch auf diese erstreckt wird.

Bezüglich Elsaß-Lothringens ist bestimmt: 5-jährige Zollfreiheit für alle Waren, die aus Elsaß-Lothringen stammen und von dort nach Deutschland ausgeführt werden. „Die französische Regierung wird alljährlich durch einen der deutschen Regierung mitzuteilenden Beschluß die Art und Menge der Erzeugnisse festsetzen, welche diese Befreiung genießen“. Die zollfrei einzuführenden Mengen dürfen den Jahresdurchschnitt der im Jahre 1911 bis 1913 versandten Mengen nicht überschreiten. Weiter wird Deutschland verpflichtet, den passiven Veredlungsverkehr nach Elsaß-Lothringen für Garne, Gewebe und jegliche Art und Form von Textilstoffen während derselben 5 Jahre durch keinerlei Zölle und sonstige innere Abgaben zu belasten. Gegenseitigkeit ist Deutschland in allen diesen Punkten nicht eingeräumt worden (Art. 68 und 268 des F.-V.). Überdies ist Deutschland durch Art. 70 in dem Recht beschränkt, sich an den wichtigsten industriellen Anlagen und Verkehrseinrichtungen in Elsaß-Lothringen wirtschaftlich zu beteiligen.

Analoge Bestimmungen gelten hinsichtlich Polens. Nur ist hier die Verpflichtung, die Waren zollfrei hereinzulassen, auf 3 Jahre beschränkt; außerdem fehlt die Vorschrift über einen Veredlungsverkehr.

Eine tatsächliche Regelung des Verhältnisses zu dem aus dem deutschen Zollverband ausgeschiedenen Großherzogtum Luxemburg ist noch nicht erfolgt. Die Mächte haben sich jedoch vorbehalten (Art. 268), das gleiche Regime, wie für den Verkehr mit Elsaß-Lothringen, zur Anwendung zu bringen.

3. Zollpolitische Bestimmungen. Sie sind in Teil X des Vertrages niedergelegt, und zwar als eine Reihe von einseitigen, an Deutschland gerichteten Befehlen.

Deutschland verpflichtet sich, die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Waren, Roh- oder Fertigerzeugnissen bezüglich aller etwaiger Abgaben nicht ungünstiger zu behandeln, als die irgend eines anderen Staates.

Ein- und Ausfuhr dürfen keinerlei Beschränkungen unterworfen werden, die nicht in gleicher Weise auf Ein- oder Ausfuhr der gleichen Ware gegenüber jedem anderen Staate zur Anwendung kommen.

Diese grundsätzlichen Verpflichtungen dürfen auch auf indirektem Wege keinerlei Einschränkung erfahren, etwa durch die Zollverwaltungs- oder Zollabfertigungsvorschriften, Untersuchungs- oder Analysiermethoden, Zahlungsvorschriften für die Gebühren, Tarifierungs- oder Tarifauslegungsgrundsätze und durch Monopole.

Zur positiven Abrundung dieser in Art. 264–266 enthaltenen Auflagen bestimmt Art. 267 was folgt: „Alle Vergünstigungen, Befreiungen oder Vorzugsrechte in bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren, die von Deutschland irgend einem der alliierten oder assoziierten Staaten oder irgend einem anderen fremden Lande eingeräumt werden, treten gleichzeitig und bedingungslos ohne besonderen Antrag und ohne Gegenleistung für sämtliche alliierten oder assoziierten Staaten in Geltung“.

Diese Sicherung des Genusses gegenwärtiger und künftiger Meistbegünstigungsverhältnisse erfährt jedoch durch Art. 280 eine Einschränkung, die man freilich als eine „Befristung“ nur unter Heranziehung der Infinitesimalrechnung bezeichnen kann: „Die Deutschland vorstehend . . . auferlegten Verpflichtungen erlöschen fünf Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, sofern sich nicht aus dem Wortlaut das Gegenteil ergibt oder sofern nicht der Rat des Völkerbundes entscheidet, daß die Verpflichtungen mit oder ohne Abänderung für einen weiteren Zeitraum aufrechterhalten bleiben“. Auch gegen die aus dieser Bestimmung möglichen nachteiligen Wirkungen wäre Deutschland selbst als Mitglied des Völkerbundes, da es in dessen Rat niemals die Majorität erlangen kann, sofern es überhaupt Sitz und Stimme in ihm erhält, nicht geschützt.

Weitere Einschränkungen der Zollautonomie werden durch die Bindung der Tarife und durch den Vorbehalt eines eigenen Zollregimes im besetzten Gebiet bewirkt. Art. 269 bindet die deutschen Zölle für die Dauer von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages in der Höhe der günstigsten Sätze, die am 31. Juli 1914 gegenüber irgend einem Staate in Anwendung waren. Auf weitere 30 Monate bleiben die Sätze des deutschen Zolltarifs vom 25. Dez. 1902, erster Abschnitt, Unterabschnitt A (Erzeugnisse des Acker-, Garten- und Wiesenbaues) gebunden, soweit sie auf Vertrag mit einem der alliierten und assoziierten Staaten beruhen; ferner bleiben unabhängig von dieser Einschränkung alle günstigsten Zollsätze diese zuzüglichen 30 Monate gebunden, die vertraglich oder autonom für Weine, pflanzliche Öle, Kunstseide, gewaschene oder entfettete Wolle am 31. Juli 1914 zur Erhebung kamen. Daß die Entente zu ausdehnender Anwendung des Artikels 269 geneigt ist, hat ihr zögerndes Verhalten in der Frage der Goldzölle ergeben.

Auch auf eigenem deutschen Gebiet bleibt die Ausübung der Zollhoheit nicht ohne schwere Eingriffe. Art. 270 sichert, wie erwähnt, der Entente das Recht, eine besondere Zollordnung für das besetzte Gebiet zu erlassen. Durch Art. 50, Anlage § 31 wird das Saargebiet dem französischen Zollsystem ohne Weiteres eingeordnet. Für eine Übergangszeit von 5 Jahren ist für den Warenverkehr eine entsprechende Regelung wie bei Elsaß-Lothringen vorgesehen, jedoch ist Deutschland Gegenseitigkeit eingeräumt.

4. Rechtsstellung der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte. Nach Sicherung des Herrschbereichs der Ware trifft der Vertrag in den Art. 276 bis 279 Vorsorge für die physischen (und juristischen) Personen. Deutschland wurde verpflichtet, oder, wie es im Verträge heißt, verpflichtet sich:

- a) Die Staatsangehörigen der a. und a. Mächte hinsichtlich der Berufsausübung keiner Ausschlußmaßregel zu unterwerfen, die nicht gleichermaßen für jeden Ausländer gilt.
- b) Die unter a) zugesagten Erwerbsbedingungen auch mittelbar nicht einzuschränken.
- c) Die Staatsangehörigen der a. und a. Mächte, „deren Güter, Rechte oder Interessen, einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen sie beteiligt sind“, in steuerlicher Hinsicht keinen anderen oder höheren Lasten zu unterwerfen, als sie auch für den Inländer Geltung haben.
- d) Den Staatsangehörigen irgend einer der a. und a. Mächte keine Beschränkungen aufzuerlegen, die nicht schon am 1. Juli 1914 auf diese anwendbar waren, es sei denn, diese Beschränkung werde auch den Inländern auferlegt.

Die Konsequenzen, z. B. hinsichtlich der Einschränkungen des Grundstückserwerbs durch Ausländer, können an dieser Stelle nicht näher erörtert werden.

Art. 277 legt völlig unnötiger Weise eine allgemeine Schutz-

pflicht sowie die Gerichtsfähigkeit der Ausländer fest, die ihnen ohnehin nicht bestritten werden würden.

Art. 278 versucht in sehr eigentümlicher Weise, Deutschland des Hoheitsrechtes über Volksgenossen zu berauben, indem es verpflichtet wird, den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit anzuerkennen, sofern er sich gemäß den Gesetzen der betreffenden Macht, deren Staatsangehörigkeit erworben wird, vollzieht. Da solche Gesetze vorsehen können, daß der Wohnsitz auf deutschem Gebiet beibehalten werden darf, so ist theoretisch der Fall denkbar, daß Deutschland schließlich, abgesehen von den Beamten, nur noch von „Ausländern“ bewohnt wird. Diese Bestimmung ist für strittige Grenzgebiete von großer Bedeutung.

Art. 279 sichert den Mächten das Recht, in allen Städten und Häfen konsularische Vertreter jeglicher Kategorie zu ernennen. Deutschland darf weder in territorialer Hinsicht Gebiete oder Plätze ausnehmen, noch in personeller Hinsicht Einspruch gegen die jeweils Ernannten erheben; es kann das Exequatur nicht verweigern.

Die Verpflichtungen aus den Artikeln 276 bis 279 unterliegen übrigens gleichfalls der Quasi-Befristung durch Artikel 280.

Durch eine eigenartige Vorschrift suchte man sich vor dem gefürchteten deutschen Staatssozialismus oder -kapitalismus zu schützen. Art. 281 besagt: „Treibt die deutsche Regierung internationalen Handel, so soll sie in dieser Hinsicht keinerlei Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Souveränität haben, auch nicht so angesehen werden, als ob sie solche hätte.“ Der Artikel ist, da sein Inhalt selbstverständlich, für Deutschland von keinem Interesse; eine Bindung hinsichtlich des wirtschaftspolitischen Systems bedeutet er nicht.

5. **Wiederaufleben von Handelsverträgen.** Im Rahmen der allgemeinen Regelung, welche die Frage der „Staatsverträge“ gefunden hat, trifft Art. 289 hinsichtlich der zweiseitigen Verträge die kennzeichnende Lösung, daß jede der a. und b. Mächte Deutschland die zweiseitigen Verträge mitteilen wird, deren Wiedereinkraftsetzung im Verhältnis zu ihr sie verlangt. Soweit Verträge oder Einzelbestimmungen aus den Verträgen mit dem Friedensvertrag nicht im Einklang stehen, bleiben sie von der Erneuerung ausgeschlossen.

Dieser Artikel läßt somit theoretisch zu, daß die Vertragsgegner nur die für Deutschland lästigen Vorschriften wiederherstellen, dagegen alles sie selbst Verpflichtende streichen. Auf diesen von deutscher Seite vorgebrachten Einwand erwiderte das Ultimatum der Entente vom 16. Juni 1919, die Alliierten . . . „sont d'autres part toutes disposées à donner l'assurance que cette disposition ne sera pas arbitrairement appliquée à l'effet d'établir dans les traités bilatéraux un départ tel qu'il ne laisserait subsister, pour l'une des Parties que les obligations et pour l'autre que les droits.“ Der Völkerbund werde über die loyale Anwendung des Artikels wachen, welche Versicherung offenbar für geeignet gehalten wird, Deutschland zu beruhigen.

In Verbindung mit dieser authentischen Interpretation sollte es eigentlich nicht zweifelhaft sein, daß beim Wiederaufleben von Handelsverträgen eine in ihnen enthaltene Meistbegünstigungsklausel nicht zu Ungunsten Deutschlands aufgehoben werden kann, da der Vertragsgegner, durch Art. 267 geschützt, sie nicht benötigte. Denn die Gewährung der Meistbegünstigung an Deutschland wird im Friedensvertrag nicht etwa eigens ausgeschlossen, sondern sie kommt überhaupt in diesem Sinne nicht zur Erörterung, weil die handelspolitischen

Bestimmungen lediglich von Pflichten Deutschlands und von Rechten der Vertragsgegner handeln; welche Stellung künftig der deutsche Staatsangehörige und deutsches Gut auf dem Weltmarkt haben werden, bleibt, abgesehen von einigen oserosen Bestimmungen, völlig dunkel. Es ist deshalb doch zu fragen, ob hier nicht lediglich eine zufällige Unterlassung, sondern ein Essentiale des Vertrages vorliegt, so daß auch die Gewährung der Meistbegünstigung vor Ablauf der Mindestfrist von fünf Jahren als mit den „stipulations“ des Vertrages unvereinbar erachtet werden würde. Gewisse Ausführungen des Ultimatums, auf die wir noch zurückkommen werden, gestatten oder fordern sogar auch diese Deutung. Der Vertrag gibt demgemäß auf eine der wichtigsten wirtschaftspolitischen Fragen keine klare Lösung — ein Ergebnis, das bei kritischer Prüfung weniger Besorgnis, als kühles Erstaunen hervorzurufen geeignet ist.

Man muß einige Distanz von dem Vertragswerk und seinem leicht zu fassenden „Geist“ nehmen, will man den Sinn und die spezifische welthistorische Schwere seiner Bestimmungen und Absichten erkennen.

Nach alter völkerrechtlicher Lehre stehen Friedenszustand und Gewährung freien Handelsverkehrs in engstem Zusammenhang. Pufendorf definiert den Frieden als den Zustand ruhigen Zusammenlebens von Menschen und Nationen, in welchem sie sich aus eigenem Antriebe, gleichsam als wäre es eine Verpflichtung, gegenseitig darreichen, wessen sie bedürfen. Der große französische Staatsrechtler Bodin (1530 – 1596) stellte die Lehre auf, daß durch die unterschiedliche Fruchtbarkeit der Klimate den Völkern der Austausch der Güter von der Vorsehung zur Pflicht gemacht sei, und der im Zusammenhang mit seiner Schule stehende sehr selbständige Denker Emeric Crucé hat in seinem Plan eines Weltfriedens, *Le nouveau Cynée* (1623), vor allem das Verhältnis zwischen dauerndem Frieden und internationalem Wirtschaftsverkehr gewürdigt: „*Quel plaisir serait ce de voir les hommes aller de part et d'autre librement et communiquer ensemble sans aucun scrupule de pays, de cérémonies ou d'autres diversités semblables, comme si la terre estait, ainsi qu'elle est véritablement, une cité commune à tous.*“¹⁾

Es war das Problem der Universalökonomie, das durch mehrere Jahrhunderte das Denken beschäftigte und in dem klassischen System der englischen Volkswirtschaftslehre, in Adam Smith und Ricardo einen theoretischen Höhepunkt erreichte, allerdings unter Verlust seines metaphysischen und weltgeschichtlichen Gehalts.

Die Beendigung des Krieges von 1914 bot theoretisch die Möglichkeit, in geradezu gigantischem Ausmaß eine Befriedung des Erdkreises zu verwirklichen. Es ist nicht erforderlich, hier die Milliardenzahlen an Menschen, Gütern und Flächenwerten zusammenzustellen, welche als Stoff für die größte staatsmännische und universalökonomische Aufgabe bereit waren. Die Leitsätze des Präsidenten Wilson ließen zeitweilig die Hoffnung aufkommen, als ob wirklich wenigstens etwas von der schöpferischen Kraft in ihm enthalten sei, die der Augenblick forderte. Vor allem hatte er in dem dritten seiner 14 Punkte die Errichtung gleicher Handelsbedingungen unter allen Nationen verheißen, und hatte hiermit an die alte Devise der Cobden-Schule „*peace and goodwill among nations*“ angeknüpft, ohne doch ihren gar zu doktrinären Begriff des Freihandels zu erneuern. Wie sich die Entente auf diese Aufgabe, die sie im Waffenstillstandsvertrage zu der ihrigen machte, vorbereitete, ist in klassischer Kürze

¹⁾ Vergl. hierzu die jetzt wieder aktuelle Schrift von Ernst Oberfohren: *Die Idee der Universalökonomie*, Jena 1915, S. 48.

in Herbert Hoovers Bericht vom 3. Juli 1919 über die ökonomische und finanzielle Situation Europas geschildert: „The continuation of the Blockade after the Armistice has undoubtedly destroyed enterprise even in open countries, and, of course, prevented any recovery in enemy countries. The shortage in overseas transportation, and the result of uncertainties of the Armistice upon international credits, have checked the flow of raw materials and prevented recovery in the production of commodities especially needed for exchange for imports from overseas. The result of this delay has been unemployment, stagnation, absorption of capital in consumable commodities to some extent all over Europe.

From all these causes, accumulated to different intensity in different localities, there is the essential fact that, *unless productivity can be rapidly increased, there can be nothing but political, moral and economic chaos, finally interpreting itself in loss of life on a scale hitherto undreamed of.*¹⁾

Dem nach solchem Verfahren „friedensreif“ gemachten Deutschland wurden dann die oben dargestellten wirtschaftlichen Bedingungen, neben den formell und materiell ungeheuerlichen Wiedergutmachungslasten auferlegt. Nach vorgenommener Prüfung faßte die Deutsche Friedensdelegation in ihrer Antwortnote vom 29. 5. 19 ihre Bedenken gegenüber der geplanten einseitigen Regelung der Handelspolitik in die Worte zusammen: „Es ist der Deutschen Delegation bei völlig sachlicher Prüfung des geschilderten Tatbestandes nicht möglich zu sehen, inwiefern diese Absichten mit den Grundsätzen einer unparteiischen Gerechtigkeit, die keine Begünstigungen und Abstufungen kennt, zu vereinbaren sind. Im Gegenteil werden für die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte einseitig alle Freiheiten rechtlich sichergestellt, die sich faktisch aus einem freien und fairen Wettbewerb ergeben würden, in welchen einzutreten jedoch dem deutschen Kaufmann durch Errichtung unüberwindlicher Schranken verwehrt wird.

Gerade das, was ausgeschlossen werden sollte, „selbstische wirtschaftliche Kombinationen und wirtschaftlicher Boykott oder Ausschließung“, wird den Deutschen gegenüber in aller Form und in einem jedes historische Beispiel überschreitenden Ausmaß für Recht erklärt.“

Diese Feststellung wurde in dem Ultimatum der Entente vom 16. 6. 19 auf mannigfach lehrreiche Weise beantwortet. Sie versichert, Wilsons Grundsätze zur Richtschnur genommen und diese auch in Art. 23e des Friedens niedergelegt zu haben, der aber in seiner materiellen Inhaltslosigkeit und seiner Beschränkung auf die Mitglieder des Völkerbundes eine völlige Umbiegung von Wilsons Leitsatz darstellt. Weiter wird ausgeführt, daß während einer Übergangsperiode erst die Gleichheit der ökonomischen Sachlage wiederhergestellt werden müsse, die durch die verbrecherischen Akte des Angreifers Deutschland eine schwere Störung erfahren habe. „Au cours de cette période de transition, „l'équitable traitement du commerce de tous les membres de la Société“, exige que l'Allemagne soit momentanément privée du droit qu'elle réclame d'être traitée sur un pied d'égalité parfaite avec les autres nations. . . C'est donc par une vue de justice que les Puissances alliées et associées ont été amenées à imposer à l'Allemagne, pour une période minima de cinq ans, des conditions sans réciprocité, pour les échanges commerciaux.“ Nach dieser ebenso authentischen Interpretation, wie der zu Art. 289 gegebenen, wird man kaum zweifeln können, daß vorzeitige Einräumung der Meistbegünstigung dem „Geist“ des Vertrages widersprechen würde.

Sieht man im übrigen in jenen Darlegungen nicht lediglich

die hemmungslose Willkür der Sieger, sondern auch den Ausdruck einer bestimmten Gedankenwelt, so muß in zweifacher Hinsicht eine Grenze zwischen dieser mittelalterlichen Begründung und Art der Prozeßführung über Dinge, welche überhaupt nicht Gegenstand eines Deliktbegriffes sein können, und unserer Auffassung von Gerechtigkeit und Gleichartigkeit gezogen werden.

Die Staatslehre der Neuzeit hat, nicht zum wenigsten durch das Verdienst der in England und seinen abgefallenen nordamerikanischen Kolonien entwickelten Lehre von den Menschenrechten, erkannt, daß angesichts der mannigfaltigen Verschiedenheit der Menschen an Sein und Haben, geistigem und materiellem Erbgut, die Gerechtigkeit des Staates und jeder Gemeinschaft, als welche man auch den Völkerbund anzusehen hat, vor allem darin bestehen muß, die Gleichheit der allgemeinen formalen Bedingungen herzustellen und zu gewährleisten, unter denen die Handlungen und rechtserheblichen Tatsachen des Lebens sich vollziehen. Von diesem Grundsatz aus, den auch die Entente anzuerkennen behauptet, ist es ein schlechthin frevelhaftes Unterfangen, die Rolle der Vorsehung selbst übernehmen zu wollen und wie nach ewigen Gesetzen die substantielle Gerechtigkeit durch ernste rechtliche Differenzierung verwirklichen zu wollen. Wird selbst die Fiktion angenommen, daß der Friede ein „Urteil“ darstelle, so bot sich der Entente die Möglichkeit, analog der staatlichen Steuerpolitik, ausschließlich durch Auferlegung von Schadensersatzpflichten den erstrebten Ausgleich zu bewirken.

Daß sie dieses doch wahrlich schon im Übermaß angewandte Mittel nicht für ausreichend hielt, hängt, abgesehen von größeren Motiven, mit der todgläubigen Verehrung zusammen, die dem Begriff des „Gleichgewichtes“ entgegengebracht wird. Das politische und wirtschaftliche Denken, vor allem Englands, ist beherrscht von der Vorstellung, die in Ricardos volkswirtschaftlicher Statik gipfelte, daß alles historische Geschehen, welches nicht als ein „Werden“, sondern nur als ein „Sein“ begriffen wird, analog der Gesetzmäßigkeit, nach der die Himmelskörper sich (gemäß Newtons überholter Lehre) bewegen, einem Gleichgewichtszustand entgegenstrebe, dessen Verwirklichung vor allem durch wirtschaftliche Freiheit und durch Fernhaltung aller außerökonomischen Störungen, zu welchen im Grunde auch das geschichtliche Eigenleben eines Volkes gerechnet wird, gewährleistet werde. Als der traditionelle Hüter der Gleichgewichtsidee hat namentlich England jenen moralisierenden Ton von Anbeginn angeschlagen, der Deutschland als den „Störer“ des Friedenszustandes von 1914 bezeichnet, und ihm nunmehr den Besitz der weltbürgerlichen Ehrenrechte streitig macht. Es ist recht wahrscheinlich, daß in der Behauptung der Entente, durch die einstweilige Herabdrückung Deutschlands in eine Pariastellung die „Gleichheit“ der Bedingungen wieder herzustellen, wirklich ein Funken Glaubens enthalten ist, eben an jene Gleichgewichtsvorstellung, die mit der Idee des fortreizenden und strömenden Lebens schlechthin unvereinbar ist, der sich aber auch die Franzosen unter Versündigung an ihrem eigenen Geist wegen des praktischen Nutzens dieser Doktrin gebeugt haben. Hier liegt eine der Wurzeln für die unschöpferische und starre Behandlung der Wiedergutmachungsfragen.

Deutschland wird aus stärkerem Glauben an das geschichtliche Werden in dem Kriege mehr als eine Störung des paradiesischen Zustandes von 1914, und in den Bedingungen von 1918 mehr als die Auferlegung schwereren Gewichtes im Wettlauf der Völker sehen. Es sind vor allem die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedens, die es nötigen, auf Jahrzehnte hinaus glanzlose, mühselige und unbedingt sachliche Arbeit zu tun, um durch redliche Erfüllung des kaum

¹⁾ Auch im Original kursiv gedruckt.

Ertragbaren wirklich der substanziellen Gerechtigkeit zu neuer Geltung zu verhelfen. Es wird fremde Sachgüter und fremde Menschen seine Grenzen überströmen sehen, wird auch seiner. seits sich über die Erde verteilen müssen, um durch eine von bewußtem Willen getragene Auflockerung seiner zeitlichen Form den dauernden Gehalt seines Wesens zu neuer Entfaltung zu retten. Die „Handelspolitik“ wird in der folgenden Zeit einen einfacheren, reineren Sinn erhalten müssen, wie sie der schweren Aufgabe gemäß ist, die Deutschland als

erstes unter den insgesamt schuldigen Weltvölkern zur Buße zwingt. Vor dem nahen Aufbruch zu dieser Wüstenwanderung mag es sich, sofern es sich in reifer Entschlossenheit abwendet von dem selbstgerechten Hochmut seiner Richter, welche schon jetzt die Ernte ihres Sieges in die Scheuern zu sammeln denken, des verborgenen Sinnes jenes altehrwürdigen Wortes erinnern: „Wenn das Weizenkorn in die Erde fällt und nicht stirbt, so bleibt es allein; stirbt es aber, so bringt es viele Früchte.“
Eduard Rosenbaum

Die indischen Reformen

Nach langer Verzögerung ist endlich die Annahme der neuen Reformen in der Verwaltung Indiens erfolgt. Seit der zweiten Lesung hatte eine Kommission die Angelegenheit bearbeitet, und ihre Änderungsvorschläge wurden durchgehends von der Regierung angenommen. Auch bei der endgültigen Besprechung im Parlament ist nichts Neues hinzugekommen. Die Reformen sollen ohne Verzug ins Leben gesetzt werden; schon im Januar 1921 hofft man die erste gesetzgebende Nationalversammlung in Indien einberufen zu können.

Der Grundgedanke des neuen Systems ist bekanntlich der, den neun Hauptprovinzen des britischen Indiens eine ziemlich ausgedehnte Selbstverwaltung zu gewähren, während die indische Zentralregierung wesentlich unter britischer Leitung bleibt.

Aber auch in den Provinzen ist die Selbstverwaltung nicht absolut, sondern ein Teil der Regierungsgeschäfte wird „reserviert“ und dem Provinzgouverneur anvertraut. Zur Erledigung derselben hat dieser neben sich einen Exekutivrat („Executive Council“), der aus zwei Mitgliedern besteht, von denen der eine ein Inder sein soll. Die wichtigsten Verwaltungszweige, welche der provinziellen Selbstverwaltung überwiesen werden, die sogenannten „transferred subjects“, sind: Lokalverwaltung, Medizinalverwaltung und Gesundheitswesen, Schulwesen, Landwirtschaft, Entwicklung der Industrie, Akzise und verschiedene öffentliche Arbeiten.

Auch hier ist der Provinzgouverneur der oberste Beamte. Ihm zur Seite stehen für solche Regierungsgeschäfte zwei Minister. Diese müssen aber gewählte Mitglieder des Provinzial-Landtages und diesem gegenüber verantwortlich sein. Falls der Gouverneur ihre Ratschläge nicht gutheißt, können sie zurücktreten, und andererseits kann der Gouverneur sie entlassen, falls er es für politisch geboten hält; auch hat er das Recht, den Landtag aufzulösen und neue Wahlen auszuschreiben.

Wenigstens 70% der Mitglieder des Landtages müssen gewählt werden. Die Wahlkreise sind durchgehends nach Lokaltäten eingeteilt. Daneben gibt es aber auch eine gewisse Ständerepräsentation („communal representation“), und auch einige reservierte Mandate. Von einer offiziellen Regierungsmehrheit wird aber nicht mehr die Rede sein.

Die Zahl der Urwähler wird stark gesteigert, von etwas mehr als 33 000 auf über fünf Millionen. Trotz dieser Steigerung wird aber die Wahlberechtigung weit entfernt sein, modernen europäischen Anforderungen zu entsprechen, da nur 2,34% der Bevölkerung beteiligt sind. Eine beträchtliche Erweiterung wird eintreten, falls die Provinzial-Landtage, oder einige von ihnen, sich des ihnen zustehenden Rechtes bedienen, das Frauenwahlrecht einzuführen.

Der Gouverneur wird das Recht haben, sich zu jeder Zeit an den Landtag zu wenden, er wird aber nicht mehr in demselben den Vorsitz führen. Zunächst wird er den Vorsitzenden

ernennen, nach vier Jahren soll aber dieses Recht auf die Versammlung selbst übertragen werden.

Der Landtag votiert das Budget, wobei jedoch der Gouverneur für gewisse reservierte Sachen eine Ausnahme machen kann, und er kann auch Summen für solche Angelegenheiten, welche vom Landtag gestrichen oder herabgesetzt worden sind, wieder einstellen. Falls er es für notwendig hält, kann er ferner diesbezüglichen Gesetzesvorlagen, die von dem Landtag verworfen worden sind, Gesetzeskraft geben, wobei allerdings die endgültige Entscheidung bei dem Generalgouverneur und den Behörden in London liegt.

Die Zentralregierung bleibt, wie bis jetzt, in den Händen der Engländer unter der Kontrolle des Parlaments. Die gesetzgebende Versammlung für ganz Indien wird aber mehr repräsentativ werden, und sie soll aus zwei Kammern bestehen, eine für die eigentliche Gesetzgebung und eine andere, die als ein Staatsrat bezeichnet werden kann. Beide sollen aus direkten Wahlen hervorgehen. Der erste Vorsitzende soll ein Politiker mit Erfahrung aus dem britischen Unterhaus sein und soll den Vorsitzenden der Provinzialversammlungen als Berater zur Seite stehen.

Das indische Budget soll beiden Kammern vorgelegt werden. Gewisse Angelegenheiten, wie die Landesverteidigung, die Staatsschulden und die Gehälter gewisser Beamter sollen indessen nicht von ihnen behandelt werden.

Wenn die eine Kammer eine Vorlage verwirft, kann sie mit Zustimmung der anderen in Kraft gesetzt werden, und selbst gegen beide Kammern kann der Generalgouverneur, vorbehaltlich der Zustimmung des Königs, Gesetze und Verordnungen erlassen.

Der Generalgouverneur behält neben sich die bisherige Exekutive. Drei ihrer Mitglieder sollen Beamte mit wenigstens zehnjähriger indischer Erfahrung sein; ein Mitglied soll ein Rechtsgelehrter sein, kann aber seine Kenntnisse in Indien erworben haben, und drei Mitglieder müssen Inder sein.

Der britische Staatssekretär für Indien soll, wie bisher, einen Rat zur Seite haben. Die Zahl der Mitglieder wird aber von zehn auf acht, und die Funktionszeit von sieben auf fünf Jahre reduziert.

Das Gehalt des Staatssekretärs und seines Regierungsbüros wird in Zukunft von England und nicht von Indien bezahlt werden, und ein stehendes Komitee von Mitgliedern des britischen Unter- und Oberhauses wird sich fortdauernd mit indischen Fragen beschäftigen.

Dies sind die Hauptbestimmungen der neuen indischen Verfassung. Schon von Anfang an ist man sich darüber klar, daß die ganze Ordnung nur eine vorläufige sein kann, und nach zehn Jahren soll eine Kommission untersuchen, wie die Neuerungen sich bewährt haben, und ob man weitergehen kann. Das Programm, dessen allmähliche Durchführung die britische Regierung feierlich übernommen hat, geht bekanntlich